

und Rechtsprechung vollkommen selbständig im Lande auszugestalten und die Souveränität des Landes mehr zur Geltung zu bringen. Insbesondere der seit Jahren bestehende Gebrauch der Betrauung eines ehemaligen österreichischen Staatsbeamten mit dem Posten eines Landesverwesers sollte eine Abänderung erfahren. Als Ergebnis der gegenständlichen Besprechungen sicherte der Fürst dem Lande die künftige Ernennung des Landesverwesers als obersten Chef der Regierung im Einvernehmen mit dem Landtage zu und erfolgte über Wunsch des Landes die Betrauung des Prinzen Karl mit diesem Posten. In gleicher Weise gewährte der Fürst dem Landtage das Recht, die bisher von ihm ernannten zwei Regierungsräte, welche dem Landesverweser als Regierungsorgane zur Seite stehen, aus sich zu wählen ...⁸⁴

Ein System, bei dem alle Macht auf einen Träger konzentriert blieb (monarchisches Prinzip), vermochte den Verfassungserfordernissen der Zeit nicht mehr stanzuhalten. Selbst Konservative wie Dr. Albert Schädler, sprachen von dem "im Zuge der Zeit liegenden demokratischen Geiste".⁸⁵ Wollte der Fürst Herr der Verfassungsauseinandersetzungen bleiben, musste er zu Zugeständnissen bereit sein und gleichzeitig die Interessen der Monarchie in die Verfassungsdiskussion einbringen, und zwar so, dass er nicht nur zum Vetoorgan eigener Interessen wurde. Es galt vielmehr Staatsinteressen geltend zu machen, was ihm als Wohltäter des Landes nicht schwer fiel. Dr. Albert Schädler berichtet: "Es ist keine Übertreibung zu sagen, dass innert der nun 60jährigen Regierung des jetzigen von allen hochverehrten Fürsten Johann II., dessen seltenes Jubiläum wir kürzlich feiern konnten, zur Hebung des Volkswohles mehr geschehen ist, als vorher in mehreren Jahrhunderten."⁸⁶ Der Fürst und seine Berater⁸⁷ erkannten, dass in dieser Situation ein reaktionäres

⁸⁴ LLA, SF Präs. 1919/Zl. 17.

⁸⁵ Schädler, Jb. 1921, S. 8; zum Zeitgeist siehe Würtenberger, S. 22, 29, 30.

⁸⁶ Schädler, Jb. 1921, S. 72; vgl. auch ON Nr. 91, 17. November 1923 "Johann der Gute". Hier heisst es u.a.: "Hehre Auffassung der Herrscherpflicht liess dem Fürsten, seinem Lande, neue Wege weisen und durch beträchtliche Beisteuerung eigener Mittel sein Volk und Land wieder wirtschaftlich gesunden".

⁸⁷ Es sei an die Funktionen erinnert, die die Prinzen Eduard, Franz (nachmaliger Fürst), Johannes und Karl von Liechtenstein im Zusammenhang mit der Verfassung wahrgenommen haben. In der Gratulationsadresse an den späteren Fürsten Franz lesen wir: "Besonders in den letzten Jahren hat der hohe Jubilar seine Tätigkeit immer mehr dem Fürstentum gewidmet und den regierenden Fürsten in der Regierung kräftigst unterstützt" (ON Nr. 68, 29. August 1923 "Zum 70. Geburtstage unseres Thronfolgers").